



Brüssel, den 5. November 2015
(OR. en, de)

13173/15
ADD 2

TRANS 334
MAR 123
AVIATION 123
ESPACE 27
CSC 238
DELECT 143

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12125/15 TRANS 291 MAR 98 AVIATION 102 ESPACE 19 CSC 193 DELECT 121 + ADD 1 - 6
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 15.9.2015 zur Ergänzung des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die von den zuständigen PRS- Behörden einzuhaltenden gemeinsamen Mindeststandards – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben – Erklärung Österreichs

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der österreichischen Delegation für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter bzw. des Rates.

Erklärung Österreichs

"Österreich vertritt die Auffassung, dass der CMS-Beschluss, gestützt auf Art 8 Abs 2 des Beschlusses Nr 1104/2011/EU iVm Art 290 AEUV, und soweit keine klassifizierte Informationen enthalten sind, im Amtsblatt der EU (Teil L) zu veröffentlichen ist.

Im Zuge der Konsultationen der Kommission mit den Experten der Mitgliedstaaten in Vorbereitung dieses Rechtsaktes hat Österreich mehrfach diesen begründeten Standpunkt kundgetan sowie Alternativen zu der von der Kommission getroffenen Lösung aufgezeigt.

Österreich anerkennt, dass seinen rechtlichen Bedenken im vorliegenden Text in zweifacher Weise Rechnung getragen wurde:

- (i) bereits der Titel stellt klar, dass durch den CMS-Beschluss der Basisrechtsakt (der Beschluss Nr 1104/2011/EU) lediglich „ergänzt“, nicht aber auch „abgeändert“ wird;
- (ii) in Punkt 3 der Erläuterungen wird festgehalten, dass die Nicht-Veröffentlichung den besonderen Umständen des vorliegenden Falles (vor allem der Vertraulichkeit der Materie) geschuldet ist.

Österreich erachtet es dennoch im konkreten rechtlichen Kontext für erforderlich, die CMS (soweit sie keine klassifizierte Information enthalten) kundzumachen. Zwar kann eine systematische Praxis der Kommission dahingehend, von einer Kundmachung delegierter Rechtsakte abzusehen, durch den oben genannten Punkt 3 der Erläuterungen für die Zukunft ausgeschlossen werden. Dennoch ist auf eine weitere bedenkliche Auswirkung des CMS-Beschlusses hinzuweisen: Ohne Veröffentlichung tritt keine Verbindlichkeit gegenüber Individuen bzw. Unternehmen ein, und es ist gänzlich unklar, wie die nationalen PRS Behörden in diesem Zusammenhang ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der CMS nachkommen sollen.

Österreich ist der Ansicht, dass diesen rechtlichen Bedenken im Zuge einer Überprüfung sowohl des Beschlusses Nr 1104/2011/EU wie auch des CMS-Beschlusses selbst (vgl dessen Art 18) noch Rechnung getragen werden kann, bevor das PRS-System in Betrieb genommen wird."
